



- Beschluss -

Einbringer

32.4 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Brandschutz

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	06.11.2023	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	08.11.2023	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss (HA)	20.11.2023	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	04.12.2023	ungeändert beschlossen

1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die 1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
40	0	0

Anlage 1 1. Änderungssatzung öffentlich

Anlage 2 Synopse öffentlich



Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GVOBI. M-V, S. 400, 402) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVOBI. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschluss BV-V/07/0838 der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

§ 3(1) der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung Haushaltsmittel in der von der Bürgerschaft im Rahmen des Haushalts beschlossenen Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 3000,- EUR jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am

im Internet öffentlich bekannt gemacht.)

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald		1. Änderungssatzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	
Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVÖBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVÖBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am Berichtigung vom 05.01.2016 (GVÖBl. M-V 2016, S. 20) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVÖBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:	Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVÖBl. M-V 2011, S. 777) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVÖBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GVÖBl. M-V, S. 400, 402) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (GVÖBl. M-V 2013, S. 667) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am tt.mm.2023 folgende Satzung erlassen:	redaktionelle Änderungen	
§ 1 Allgemeines Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.		§ 1 Allgemeines Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.	

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen			§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigungen
(1) Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:			(1) Aufwandsentschädigung für den Ortswehrführer, dessen Stellvertreter sowie Personen mit besonderen Aufgaben:
Ortswehrführer	170 EUR/Monat	Ortswehrführer	170 EUR/Monat
Stellv. Ortswehrführer	85 EUR/Monat	Stellv. Ortswehrführer	85 EUR/Monat
Jugendfeuerwehrwart	60 EUR/Monat	Jugendfeuerwehrwart	60 EUR/Monat
Stell. Jugendfeuerwehrwart	40 EUR/Monat	Stell. Jugendfeuerwehrwart	40 EUR/Monat
Kassenwart	25 EUR/Monat	Kassenwart	25 EUR/Monat
Schriftwart	25 EUR/Monat	Schriftwart	25 EUR/Monat
Zugführer (gewählt)	25 EUR/Monat	Zugführer (gewählt)	25 EUR/Monat
Leiter der Reserveabteilung	15 EUR/Monat	Leiter der Reserveabteilung	15 EUR/Monat
Leiter der Ehrenabteilung	15 EUR/Monat	Leiter der Ehrenabteilung	15 EUR/Monat
Hauptmaschinist	15 EUR/Monat	Hauptmaschinist	15 EUR/Monat
Gerätewart	15 EUR/Monat	Gerätewart	15 EUR/Monat
Gruppenführer (berufen)	15 EUR/Monat	Gruppenführer (berufen)	15 EUR/Monat
(2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen			(2) Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen
pro Einsatz (bei Alarmierung) 7,50 EUR/Teilnehmer			pro Einsatz (bei Alarmierung) 7,50 EUR/Teilnehmer
Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr Greifswald schriftlich zu führen. Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr durch Unterschrift bestätigt werden.			Der Nachweis hinsichtlich der Teilnahme am jeweiligen Einsatz ist durch die Freiwillige Feuerwehr Greifswald schriftlich zu führen. Die Teilnahme muss durch eigene Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert sein und durch den jeweiligen Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr durch Unterschrift bestätigt werden.

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
(3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes	(3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes pro Übernahme (ohne Alarmierung) 7,50 EUR/Teilnehmer	(3) Aufwandsentschädigung für eine geplante Übernahme des Stadtschutzes pro Übernahme (ohne Alarmierung) 7,50 EUR/Teilnehmer	Im Falle einer erforderlichen Übernahme der Aufgabe des Stadtschutzes von der Berufsfeuerwehr Greifswald aufgrund deren aufgabebedingter räumlicher Abwesenheit oder zeitlichen Kräftebindung, die sich nicht aus einem Einsatzfall ergibt, sondern geplant worden ist, können Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden. Der Nachweis erfolgt entsprechend Absatz 2. Die Entschädigung nach Absatz 3 schließt eine Entschädigung nach Absatz 2 aus.
(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache	(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache	(4) Aufwandsentschädigung für die Gestellung einer Brandsicherheitswache	Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache auf Anordnung der Brandschutzdienststelle Greifswald wird den dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils gültigen Feuerwegebühren- und -entgeltsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gezahlt (derzeit § 4 Abs. 3).

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung	(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung	Im Bedarfsfall können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald bei entsprechender Qualifikation zur Unterstützung der diensthabenden Wachschicht der Berufsfeuerwehr Greifswald herangezogen werden, wenn dies im Einzelfall zwingend erforderlich und begründet ist. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt. Die Übernahme einer Schichtdienstunterstützungsleistung muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dient der Aus- und Fortbildung des jeweiligen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Anzahl der Dienste je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr muss durch entsprechenden Wechsel auf ein Minimum beschränkt bleiben. Für die Ableistung eines 24-Stunden-Dienstes im Rahmen der vorgenannten Unterstützung der Wachschicht der Berufsfeuerwehr wird dem dienstleistenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR/Dienst gezahlt.	(5) Aufwandsentschädigung für eine Schichtdienstunterstützungsleistung

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur

Sitzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
§ 3 Zuwendungen		§ 3 Zuwendungen	Erhöhung der Zuwendung zur Förderung des Ehrenamtes
(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung 2.500 EUR jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.	(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung Haushaltsmittel in der von der Bürgerschaft im Rahmen des Haushalts beschlossenen Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 3000,- EUR jährlich zur Verwendung nach eigenem Ermessen zur Verfügung.	(2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz gewähnten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:	(2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz gewähnten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:
(2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz gewährten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:	(2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für die Stadt zahlt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Antrag der Wehrleitung – unabhängig von den in Zusammenhang mit der Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens durch das Land gemäß Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz gewährten Jubiläumszuwendungen – folgende Jubiläumsprämien für eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald aus:	10 Jahre 50 EUR 20 Jahre 100 EUR 30 Jahre 150 EUR 40 Jahre 200 EUR 50 Jahre 250 EUR 60 Jahre 300 EUR 70 Jahre 350 EUR	10 Jahre 50 EUR 20 Jahre 100 EUR 30 Jahre 150 EUR 40 Jahre 200 EUR 50 Jahre 250 EUR 60 Jahre 300 EUR 70 Jahre 350 EUR
§ 4 Zahlungsweise		§ 4 Zahlungsweise	(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen. Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 2 bis 5 werden bis spätestens des Monatsletzten des auf den Dienst/Einsatz folgenden Monats an die Dienst-/Einsatzleistenden überwiesen. Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. 2 werden im Jubiläumsjahr bis spätestens 31. Dezember über die Wehrleitung in bar an die Jubilare ausgezahlt.

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.			
§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung		§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung	
(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrt, ab dem vierten Monat.		(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald seine Funktion länger als drei Monate am Stück nicht wahrt, ab dem vierten Monat.	
(2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).		(2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald die Zahlung von Aufwandsentschädigungen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder gekürzt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. B. säumige Pflichterfüllung der in der jeweiligen Funktion übertragenen Aufgaben).	
§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung		§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung	
(1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung oder Telefongebühren) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sicherzustellende Gemeinschaftsverpflegung bei Übungen, längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutzübernahmen. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt.		(1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion, dem Einsatz oder dem Dienst verbundene Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Eigenverpflegung oder Telefongebühren) abgegolten. Ausgenommen hierbei ist die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sicherzustellende Gemeinschaftsverpflegung bei Übungen, längeren Einsätzen oder längeren Stadtschutzübernahmen. Näheres hierzu wird im Rahmen einer internen Dienstregelung festgelegt.	

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.			(2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr Greifswald sind nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz zu erstatten, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden und Einrichtungen erstattet werden.

Anlage 1
zur Beschlussvorlage

Synopse zur
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	2018	2023	Erläuterung
§ 7 In-Kraft-Treten		§ 7 In-Kraft-Treten	redaktionelle Änderung
Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 23.04.2015 außer Kraft.		Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.01.2019 außer Kraft.	redaktionelle Änderung
Greifswald, 09.01.2019 Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister		Greifswald, tt.mm.ijjj Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	redaktionelle Änderung
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.		Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVBl. M-V 1998, S. 29) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	redaktionelle Änderung
Greifswald, 09.01.2019 Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister		Greifswald, tt.mm.ijjj Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister	(Diese Satzung wurde am 11.01.2019 im Internet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich bekannt gemacht.) redaktionelle Änderung